



SCHIFFSFÜHRUNG

Informationsblatt für AntragstellerInnen

Zum Führen eines Motorbootes auf österreichischen Binnengewässern ist grundsätzlich ein Befähigungsausweis (Patent) erforderlich.

Ausnahmen vom Erfordernis eines Befähigungsausweises

Unter anderem ist in folgenden Fällen kein Befähigungsausweis erforderlich:

- ❖ für Führerinnen und Führer **von Motorfahrzeugen für Sport- oder Erholungszwecke mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW** (ausgenommen gewerbsmäßige Schifffahrt, § 119 Abs. 1 Z 6 SchFG)
- ❖ für **ausländische Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen**, sofern Sie einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgestelltes Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen besitzen (allerdings ist hier ein entsprechendes ausländisches Dokument vorzulegen, § 119 Abs. 1 Z 3 SchFG)
- ❖ für **Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen, die einen entsprechenden Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee besitzen** und österreichische Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen, befahren (§ 119 Abs. 1 Z 4 SchFG)
- ❖ für **Führerinnen und Führer von Beibooten von Fahrzeugen**, soweit Sie für Transport-, Rettungs- Berge- oder Arbeitseinsätze für das Fahrzeug eingesetzt werden (§ 119 Abs. 1 Z 5 SchFG).



Erwerb des Befähigungsausweises

- ❖ Nach jeweiliger Antragsstellung und Erfüllung der Antrittsvoraussetzungen ist eine Prüfung bei der für das jeweilige Patent zuständigen Behörde abzulegen.
Die erforderlichen Kenntnisse (für die Prüfung) können durch Besuch eines entsprechenden Kurses erworben werden.
Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird von einer Prüfungskommission abgenommen.
- ❖ Im Burgenland werden Prüfungen für folgende Patente abgenommen:
 - Kapitänspatent – Seen und Flüsse
 - Schiffsführerpatent 20 m (Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen)
 - Schiffsführerpatent 10 m (Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen)

